

Ortsrecht der Stadt
Johanngeorgenstadt

**Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Festsetzung geschützter
Landschaftsbestandteile
(Baumschutzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 626), in Verbindung mit § 19 und 48 Abs. 1 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung vom 06. Juni 2013 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), hat der Stadtrat der Stadt Johanngeorgenstadt in seiner Sitzung am 24.01.2019 mit Beschluss 2019/002 folgende Satzung beschlossen:

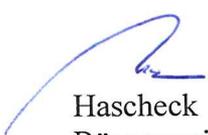
**§ 1
Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Johanngeorgenstadt (Baumschutzsatzung) vom 06.08.1996 wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Johanngeorgenstadt, den 25.01.2019


Hascheck
Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Hinweis:

Es wird weiterhin darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 20 Abs. 10 SächsNatSchG eine Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 6 und 9 des § 20 SächsNatSchG unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Satzung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) wurde im Nachrichtenblatt für Johanngeorgenstadt und Umgebung, Amtsblatt der Stadt Johanngeorgenstadt, Monat Februar 2019, Erscheinungstag 22. Februar 2019 öffentlich bekanntgeben.

Johanngeorgenstadt, 25.02.2019


Hascheck
Bürgermeister

